



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0056/23/2.2/0914704-0001/0001.V

06. Juni 2024

Firmensitz:

BauMineral GmbH
Hiberniastr. 12
45699 Herten

Standort der Anlage:

Glückaufstr. 56
45896 Gelsenkirchen

Neue Einsatzstoffe und neue Siloanlagen in der Misch- und Aufbereitungsanlage (MuAA)

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Anlagedaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	5
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	6
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	7
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	9
IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes	11
V. Hinweise	12
V.1 Allgemeine Hinweise	12
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes.....	13
V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes	13
V.4 Hinweise hinsichtlich des Bodenschutzes	13
V.5 Hinweise hinsichtlich des Abfallrechtes.....	14
V.6 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechts.....	14
VI. Begründung	15
VI.1 Allgemeines.....	15
VI.2 Rechtliche Begründung der Entscheidung	16
VI.3 Ergebnis der Prüfung	22
VI.4 Kosten.....	22
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	22
Anhang 1: Antragsunterlagen	23
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	26

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 2.2 (Verfahrensart V), 8.11.2.3 (Verfahrensart G) und 8.12.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zum Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein, zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Schlacken oder Aschen) und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.

Die Genehmigung umfasst:

- Einsatz neuer Stoffe
 - Asche aus Papierschlammverbrennung (Flug- und Filteraschen)
AVV 03 03 10 / 10 01 17 / 19 01 16
 - Ascem-Glas
 - Natriummetasilikat
 - Natriumcarbonat
 - Kaliumcarbonat (Pottasche)
 - Tetrakaliumpyrophosphat
- Bau und Betrieb von 2 Loseverladesilos (mit je 120 m³)
- Bau und Betrieb einer Silomodulanlage (insgesamt 9 Silos mit insgesamt 910 m³)
- Bau und Betrieb von 2 Druckfördersilos (mit je 29 m³)

einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen (u.a. Befüllleitungen, Steuer- und Regeltechnik, Filteranlagen).

Die Anlage darf auf dem Grundstück Glückaufstr. 56 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur: 6 Flurstücke 28, 37, 50, 61 (jeweils anteilig) und Flur: 7 Flurstücke: 116, 119, 121, 122 (anteilig), 124 (Verkehrszweck), 125, 126, 127, 128) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Mit der Änderung ist keine Erhöhung der Produktionskapazitäten bzw. der Menge der Gesamterzeugnisse der Anlage oder des Fahrzeugaufkommens verbunden.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Trockenbaustoffherstellung als Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Schlacken oder Aschen) (Nummer 8.11.2.3)³ sowie Anlage zum Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein (Nummer 2.2) und Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12.2) als Nebenanlage.

Auflistung der Betriebseinheiten

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1.0 – Werk 1	Trockenbaustoffmischanlage - MuAA	4 Doppelkammer-Rohstoffbehälter, 8 Einzelkammer-Rohstoffbehälter, 1 Fertiggut-Behälter, 4 Zusatzmittel-Behälter, Waagen, Fördereinrichtungen, Sender, Mischer, Verladeeinrichtungen <i>Neu: Anbindung – Silomodulanlage (Silos 1 B 60 bis 1 B 69)</i> <i>Neu: Anbindung – 2 Stück Druckfördersilos (je 29 m³, 1 B 54 und 1 B 55)</i>
BE 2.0 - Werk 2	Sichteranlage	6 Silobehälter, Fördereinrichtungen, Sender, Sieb, Zyklon, Verladeeinrichtungen
BE 3.0 – Werk 3	Flugasche – Verladeanlage (Loseverladesilos)	2 Silobehälter, Fördereinrichtungen, Verladeeinrichtungen <i>Neu: Anbindung von 2 Stück Loseverladesilos (Fertiggutsilos 3 B 200 und 3 B 300)</i>
BE 5.0 – Werk 5	Siloanlagen (MuAA-extern)	Siloanlagen 1 und 2 ⁴ jeweils inkl. Nebenanlagen wie Verladeeinrichtungen)

³ Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen nach Ziffer 2.13 der 4. BImSchV sind seit 2007 nicht mehr genehmigungspflichtig.

⁴ Die Übernahme einer weiteren Siloanlage (Siloanlage 3) wurde während des Genehmigungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt. Die Freistellungserklärung erfolgte am 17. Mai 2024. Die Antragstellerin hat

Hinweis: Die 2005 genehmigte BE 4 (Siebanlage) ist nie errichtet worden. Die Genehmigung für diese Betriebseinheit ist erloschen.

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen

IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.

IV.1.2 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen inkl. der für den genehmigungskonformen Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen begonnen worden ist. Werden Teilanlagen (siehe IV.1.3) nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teilanlagen.

Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Einsatz der genehmigten Abfallarten, so erlischt die Genehmigung für diese Betriebsart.

Hinweis: Die Frist kann aus wichtigem Grund entsprechend § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen. Eine solche Fristverlängerung würde sich nur auf den immissionsschutzrechtlichen Teil der Genehmigung beziehen und nicht auf nach § 13 BImSchG konzentrierte Entscheidungen.

IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile

- Abfallannahme
- 2 Loseverladesilos
- Silomodulanlage
- 2 Druckfördersilos

ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) jeweils gesondert, mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen. Die Inbetriebnahme beginnt mit dem Probetrieb.

IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

die Daten zu diesem Silo jedoch in den aktualisierten Formularen bereits berücksichtigt. Siloanlage 3 (B 3000) ist ausdrücklich nicht Teil dieser Genehmigung.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

IV.2.1 Bautechnische Nachweise

Die Standsicherheitsnachweise sind dem Referat Bauordnung der Stadt Gelsenkirchen in Form von Prüfberichten vor Baubeginn vorzulegen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

IV.2.2 Bauzustandsbesichtigung

Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 84 BauO NRW 2018 tätigen Sachverständigen zu beantragen.

IV.2.3 Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß der Richtlinie für die Ausführung von Flächen für die Feuerwehr in der Stadt Gelsenkirchen herzurichten. Diese steht auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen, Fachbereich Feuerwehr, als Download bereit.

IV.2.4 Lage und Anordnung von Löschwasser-Rückhalteanlagen

Die brandschutztechnische Stellungnahme ist in ihrem Betrachtungsumfang, im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Löschwasser-Rückhaltung, zu erweitern.

IV.2.5 Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung

Die Anzahl der notwendigen tragbaren Löschgeräte ist nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ - ASR A2.2 auszuführen. Die Art der Feuerlöscher und die Anbringungsorte sind durch eine Fachfirma zu bestimmen. Die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen sind gemäß ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) zu kennzeichnen.

IV.2.6 Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und für die Alarmierung im Brandfall

Der Feuerwehrplan ist zu aktualisieren bzw. fortzuschreiben und mit der Abteilung 37/5.2 Einsatzplanung, -lenkung und -organisation abzustimmen. Die Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne der Feuerwehr Gelsenkirchen ist zwingend anzuwenden. Diese steht auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen, Fachbereich Feuerwehr, als Download bereit.

IV.2.7 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen

Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist bereits eine Brandschutzordnung vorhanden. Diese ist entsprechend fortzuschreiben und zu ergänzen.

Die Beschäftigten sind über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Tätigkeit beziehungsweise der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterweisen. Diese Unterweisung muss auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie das Verhalten im Gefahrfall (z. B. Lage und Bedienung der Geräte für die Brandbekämpfung,

Brandmeldeeinrichtungen, Brandschutzordnung, Gebäuderäumung, usw.) einschließen. Über die wiederkehrenden Unterweisungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.3.1 Die Abluft bzw. Verdrängungsluft der gefassten Quellen der Anlage (5.3.1.2 der Antragsunterlagen) sind Entstaubungseinrichtungen zuzuführen. Die Entstaubungsanlagen sind so auszulegen, auszurüsten, zu warten und zu betreiben, dass die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas bei allen Betriebszuständen die folgenden Massenkonzentrationen bei Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa, trocken) nicht überschreiten.

- Innensilos 5 mg/m³
- alle weiteren Silos, Mischanlage und Sichter teilweise über Zentralfilter 10 mg/m³

IV.3.2 Die Abluft der Quellen ist über Schornsteine so abzuleiten, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt.

IV.3.3 Als Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte nach IV.3.1 ist auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) eine Gewährleistungsbescheinigung des Herstellers der Abgasreinigungseinrichtung vorzulegen oder eine Messung durch eine Sachverständigenstelle nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen.

IV.3.4 Die Emissionen an Gesamtstaub der Emissionsquelle Q1 (Zentralfilter 1 FL 02 F01), sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach wesentlicher Änderung der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 (Messplanung) und 5.3.2.3 (Auswahl von Messverfahren) sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Blatt 2 Anhang A entsprechen.

Die Messungen sind wiederkehrend halbjährlich zu wiederholen. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.

IV.3.5 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde entsprechend anzupassen.

- IV.3.6 Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.
- IV.3.7 Der Anlagenbetrieb ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- IV.3.8 Für die Festlegung der Probenahmestellen sowie die Ausführung der Messplätze für die Messung der luftverunreinigenden Stoffe ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung zu beachten.
- Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze sind ausreichend groß, leicht begehbar und so zu gestalten und auszuführen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.
- IV.3.9 Für die Filteranlagen sind wiederkehrend mindestens halbjährlich Funktions- und Sichtprüfungen sowie die erforderlichen Wartungsmaßnahmen durch eine sachkundige Person durchzuführen.
- Die Zyklen für Prüfungen und Wartung sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Bei der Festlegung dieser Zyklen sind die Empfehlungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Die Prüfungen sind im Filterbuch zu dokumentieren. Die Dokumente sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.
- Die Reinigung der Feinstäube darf nur saugend oder nass erfolgen.
- IV.3.10 Ersatzfilter für die Filteranlage sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- IV.3.11 Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Funktion aller Siloaufsatzfilter sind Beladevorgänge durch entsprechend geschultes Personal zu überwachen. Bei Anzeichen von Störungen ist der Beladevorgang sofort zu unterbrechen. Dies ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen. Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) auf Verlangen vorzulegen.
- IV.3.12 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen (einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück hervorgerufenen Geräusche) – ermittelt

und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – bei allen Betriebszuständen, insbesondere an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO), folgende Immissionswerte (IW) um mindestens 10 dB(A) unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der nachfolgenden Richtwerte beitragen:

IO	Adresse	Immissionsrichtwert	
		tags	nachts
IO 1	Kirchhellenerstr. 182	60	45
IO 2	Feldhauserstr, 241	60	45
IO 3	Buerelsterst. 129	60	45

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nichtmehr als 20 dB(A) überschreiten.

Bei erheblicher Änderungen an der abschirmenden Bebauung des Kraftwerkes ist durch eine bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG feststellen zu lassen welcher der maßgeblichste Immissionsort auf der Buerelterstraße ist.

- IV.3.13 Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde ist während der Bauphase und/oder der Betriebsphase eine dafür bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Immissionsrichtwerte für Geräusche überschritten sind und gegebenenfalls ob die Emissionen der Anlage zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen. Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über die Überprüfung und das Ergebnis der Messungen einen Bericht entsprechend Abschnitt 6.8 der AVV Baulärm bzw. TA Lärm A.3.5 zu fertigen und diesen der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) unverzüglich vorzulegen.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.4.1 Die Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist wie in Kapitel 6 (Angaben zur Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers) im „Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht - Erweiterung der Misch- und Aufbereitungsanlage (MuAA) Scholven, Feldhauser Straße, 45896 Gelsenkirchen,“ der arcon Ingenieurgesellschaft mbH vom 9. November 2023 beschrieben in die bestehende Regelüberwachung des Kraftwerks Scholven aufzunehmen und durchzuführen. Das Grundwasser ist hierbei alle 5 Jahre, der Boden alle 10 Jahre zu überprüfen:

1. Alle fünf Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Grundwassers vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Beschreibung der im Bescheid festgelegten Überwachungsmaßnahmen
 - Darstellung der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen
 - Probenahmeprotokolle, Analysenberichte von Untersuchungen
 - Ergebnisse anderweitiger Überwachungsmaßnahmen, z. B.:
 - Protokolle von Anlagenbegehungen
 - Prüfberichte externer Sachverständiger
 - Dokumentation von baulichen Sanierungsmaßnahmen
 - Datenmatrix für Boden- und Grundwasser, mit allen Analyseergebnissen ab erster Überwachung
 - graphische Darstellungen des zeitlichen Verlaufs der gemessenen Werte zur Trendbestimmung
 - Angaben zu Betriebsstörungen und Unfällen
 - Bewertung der Überwachungsergebnisse im Hinblick auf
 - den Ausgangszustand (AZB)
 - sich ergebene Trends
 - mögliche Ursachen und Abwehrmaßnahmen bei veränderten Stoffgehalten
 - sowie bodenschutz- und wasserrechtlichen Handlungsbedarf
2. Alle 10 Jahre ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53) ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Bodens, spätestens drei Monate nach durchgeführter Überwachung vor Ort unmittelbar vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:
- Beschreibung und Fotodokumentation des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten der Hof- und Verkehrsflächen
 - Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
 - Zusammenfassende Dokumentation der regelmäßigen (arbeitstäglichen) Kontrollgänge der Anlage
 - Ergriffene Maßnahmen im Falle von Ereignisfällen mit Bodeneinträgen

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.

Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungsturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden.

- IV.4.2 Die Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind

einschließlich entsprechender Lagepläne der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt⁵, unaufgefordert zuzuleiten.

- IV.4.3 Die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt⁵ ist über den Beginn der gutachterlichen Tätigkeit zu informieren.
- IV.4.4 Sollten im Rahmen bei den geplanten Erdbauarbeiten geruchliche oder optische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt⁵ unverzüglich zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht § 2 LBodSchG). Gegebenenfalls sind Analysen des Aushubmaterials in Abstimmung mit dem vorgenannten Referat notwendig.
- IV.4.5 Anfallendes Aushubmaterial ist durch einen Fachgutachter repräsentativ zu beproben und gemäß § 16 ErsatzbaustoffV (Ersatzbaustoffverordnung) zu untersuchen und klassifizieren. Die Ergebnisse der Analytik sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt⁵ unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Die Entsorgungswege sind in Abhängigkeit von diesen Ergebnissen in Abstimmung mit dem v. g. Referat festzulegen.

Bei anfallendem kontaminiertem Erdaushub sind mögliche Entsorgungswege im Vorfeld mit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt zu klären. Es sind die derzeit gültigen einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der Aushubmaterialien ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt nachzuweisen.

- IV.4.6 Bei geplantem Wiedereinbau von anfallendem Bodenaushub ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt⁵ zu informieren. Es sind die Vorgaben der ErsatzbaustoffV Abschnitt 4 zu beachten.

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes

- IV.5.1 Die Menge der Abfallzugabe ist auf einen Anteil von maximal 25 Massen-% am Produkt zu begrenzen.
- IV.5.2 Die Behälter zur Abfalllagerung sind gesondert zu kennzeichnen. Ausschließlich gekennzeichnete Behälter dürfen auch für die Einlagerung und Vorhaltung der entsprechenden Abfallstoffe genutzt werden.
- IV.5.3 Die angenommenen Abfälle sind zusammen mit anderen Stoffen dem Behandlungsverfahren in der Mischanlage zuzuführen. Andernfalls ist eine Abgabe als Produkt keinesfalls zulässig.
- IV.5.4 Die in der Stellungnahme zur Abgrenzung der Begriffe Abfall/Produkt gem. § 5 KrWG (Antrag Kap 7.4) Seite 3 vorausgesetzten Stoffqualitäten sind einzuhalten.
- IV.5.5 Die unter Abfalleinsatz gefertigten Bauprodukte müssen den Anforderungen des Abschnittes 12.3.2 der ZTVE-StB entsprechen. Der Nachweis ist über die

⁵ derzeit zuständig: Herrn Köchling (0209/169-5369)

Anforderungen an die Prüfung entsprechend Abschnitt 1.6 der ZTVE-StB sicherzustellen.

- IV.5.6 Der Verbleib der Abfallstoffe ist durch Zuordnung zu den jeweilig hergestellten Produkten, sowie auch zu den Verwendungsorten, zu dokumentieren. Die Unterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

V.2.1 Gemäß vorliegender Planung und der Anlage 5.6.1, Angaben zur Anlagensicherheit und zum Arbeitsschutz, haben die vorgehaltenen Stoffe keine relevanten Auswirkungen auf den Explosionsschutz. Sollten Stoffe verarbeitet werden, die einer Beurteilung durch ein Explosionsschutzdokument unterliegen oder sich Wechselwirkungen durch die Anbindung der Neuanlagen an den Bestandsbetrieb ergeben, die explosionsschutztechnisch relevant sind, ist das bestehende Dokument mit Datum vom 30.08.2005 fortzuschreiben. Die technischen Regeln für Gefahrstoffe zum Brand- und Explosionsschutz sind zu beachten und umzusetzen.

V.2.2 Die sicherheitstechnischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen müssen gemäß Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) von Prüfsachverständigen gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen geprüft werden.

V.2.3 Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrheinwestfalen (GebG NRW) i.V.m. der allgemeinen Gebührenordnung für das Land Nordrheinwestfalen (AVwGebO NRW) und des allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 83 BauO NRW 2018 erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung.

V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes

V.3.1 Auszug Nebenbestimmungen aus G62.0263/05/0213.2 vom 24.08.2005

Die Verkehrsflächen im Bereich der Anlage sind regelmäßig von staubförmigen Verunreinigungen zu reinigen. Die Reinigungsorganisation ist in einer Betriebsanweisung zu erfassen, die Reinigungen zu dokumentieren. Das Reinigungserfordernis ist vom beauftragten Betriebspersonal zu überwachen.

V.4 Hinweise hinsichtlich des Bodenschutzes

V.4.1 Das Vorhaben liegt auf einer Fläche, die im derzeitigen Altlast-Verdachtsflächenkataster der Stadt Gelsenkirchen unter dem Titel 21.008-01 Kraftwerk Scholven registriert ist.

V.5 Hinweise hinsichtlich des Abfallrechtes

V.5.1 Die Annahme von Abfällen mit anderen als den im Tenor genannten Abfallschlüsselnummern ist ohne eine Anzeige nach § 15 oder, soweit nach Prüfung erforderlich, eine entsprechende Änderungsgenehmigung nicht genehmigt.

V.5.2 Durch die Annahme und Behandlung von Abfällen sind die Anforderungen des KrwG an Entsorgungsanlagen zu beachten. Unter anderem:

- das Getrennthaltungsgebot § 9
- die Registerpflichten § 49
- Mitteilungspflichten § 58
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen § 53
- Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall § 59

V.6 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechts

V.6.1 Auszug Nebenbestimmungen aus G62.0263/05/0213.2 vom 24.08.2005

Treten Wasser gefährdende Stoffe z. B. Diesel-/Hydrauliköle aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund und/oder in die Boye und/oder in den Rapphofsmühlenbach und/oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, so ist unverzüglich die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, untere Wasserbehörde zu unterrichten.

Ausgetretene Wasser gefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen sind in ausreichender Menge und an geeigneter Stelle vorzuhalten.

Gebrauchte Bindemittel sind niederschlagsgeschützt und in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß gegen Nachweis, der uns vorzulegen ist, zu entsorgen.

Außerhalb der befestigten Oberflächen ist der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Erforderlichenfalls sind in diesen Bereichen entsprechende Hinweisschilder aufzustellen.

Soweit beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen oder durch sonstige Verunreinigungen - z.B. durch Betriebsstörungen - das Eindringen dieser Stoffe in die Kanalisation des Kraftwerkes durch die Oberflächenentwässerung zu befürchten sind, ist die unverzügliche Rückhaltung der Wässer sicherzustellen. Mit der Betriebsführung des Kraftwerkes sind die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. In einer Betriebsanweisung sind die Verantwortlichen zu benennen und die Organisation zu dokumentieren.

V.6.2 Die AwSV sieht auch für Anlagen im Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen Regelungen vor, die zu beachten sind. Dazu zählen unter anderem die besonderen Anforderungen des § 26, aber auch die Dokumentations-, Überwachungs- und Eignungsfeststellungs-/Anzeigepflichten entsprechend Abschnitt 4 der Verordnung.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma BauMineral GmbH betreibt am Standort Glückaufstraße 56 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur: 6 Flurstücke 28, 37, 50, 61 (jeweils anteilig) und Flur: 7 Flurstücke: 116, 119, 121, 122 (anteilig), 124 (Verkehrszweck), 125, 126, 127, 128) eine Misch und Aufbereitungsanlage zu Herstellung von Trockenbaustoffen. Die Anlage wurde mit Genehmigungsbescheid vom 24.08.2005 Az.: G62.0263/05/0213.2 erstmalig immissionsrechtlich genehmigt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 09.10.2023, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 10.10.2023, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um die Änderung einer Anlage, die unter Nr. 2.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist. Durch den beantragten Abfalleinsatz ist die Anlage zudem entsprechend Nr. 8.11.2.3 mit einer Lageranlage entsprechend Nr. 8.12.2 genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 des UVPG genannt.

Entsprechend der Kennzeichnung V und G war nach § 2 Abs. 1 Nr. 1b der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die vorläufige Vollständigkeit, nach letztmaliger Ergänzung des Antrages am 19.12.2023, wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 13.02.2024 bestätigt.

Nach der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte am 19.01.2024 die gemäß § 10 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Tageszeitungen WAZ Gelsenkirchen sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV und parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Planungsamt)
- Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallrecht)
- Dezernat 53.12 (Störfall)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Der Genehmigungsantrag einschließlich der dazugehörigen Unterlagen inkl. der gutachterlichen Stellungnahme Lärm, der Brandschutztechnischen Stellungnahme, des Untersuchungskonzeptes zum Ausgangszustandsberichts und der gutachterlichen

Stellungnahme zum Ende der Abfalleigenschaft haben während der Zeit vom 29.01.2024 bis zum 29.02.2024 an folgenden Stellen ausgelegt:

- Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, 45894 Gelsenkirchen
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L236, Gartenstr. 27, 45699 Herten

Der vorgesehene Erörterungstermin wurde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt, da keine Einwendungen eingegangen sind.

Die Absage des Erörterungstermins wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung WAZ (Funke Medien) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung öffentlich bekanntgegeben. Die Antragstellerin wurde entsprechend § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV mit Schreiben vom 02.04.2024 (E-Mail-Versand 04.04.2024) über den Wegfall unterrichtet.

Nach Beteiligung der Behörden und Stellen mussten die Antragsunterlagen noch am 26.04.2024 ergänzt werden.

Die Änderungen sind dergestalt, dass mit ihnen keine Umstände verbunden waren, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Lediglich zwei weitere Silos, dessen Übernahme aus dem Kraftwerksbetrieb 2017 angezeigt wurden, waren nicht in den Formularsätzen enthalten. Die Auswirkungen der Silos sind unerheblich und die Vervollständigung ändert die Beurteilung der Auswirkungen der Gesamtanlage nicht. Daher wurde nach Prüfung von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung dieser Unterlagen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV abgesehen.

Im vervollständigten Formularsatz wurde die 2024 angezeigte Übernahme Siloanlage 3 (B 3000) bereits berücksichtigt. Dieses Silo ist jedoch nicht Teil des vorliegenden Antrages. Die Betrachtung ist jedoch auf Grund der Gleichzeitigkeit der Verfahren sinnvoll.

VI.2 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Durch den beantragten Abfalleinsatz überschreitet die Anlage die Leistungsgrenze nach Nummer 8.11.2.3 und Anlagengröße nach Nummer 8.12.2 der 4. BImSchV.

Die beantragte Änderung bedarf somit als wesentliche Änderung der Genehmigung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.2.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die Beteiligung der Referate Stadtplanung, Bauordnung und Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen ergab, dass gegen das Vorhaben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in IV.2 keine Bedenken bestehen.

Stadtplanung

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr stellt im Bereich des Vorhabengrundstücks gewerbliche Baufläche dar.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans A 446 der Stadt Gelsenkirchen (Aufstellungsbeschluss am 24.06.2021 durch den Rat der Stadt gefasst). Das Vorhaben steht den Zielen des Bebauungsplans nicht entgegen. Durch den Bereich der beantragten neuen Silomodulanlage verläuft eine im Fluchtlinienplan 27/5/7 vom 28.06.1914 förmlich festgestellte Fluchtlinie. Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen.

Bautechnische Nachweise

Da dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung bisher keine geprüften bautechnischen Nachweise vorliegen, wurde NB IV.2.1 aufgenommen.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung für das Objekt ist durch eine ausreichende Anzahl an werkseigenen Überflurhydranten auf dem Betriebsgelände gesichert.

Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Die Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen werden unter Punkt 2.2 der brandschutztechnischen Stellungnahme beschrieben und gemäß den dort getroffenen Aussagen gegenüber dem genehmigten Bestand nicht verändert.

Rettungswege, Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen

Die Flucht- und Rettungswege werden unter Punkt 2.3 der brandschutztechnischen Stellungnahme beschrieben. Die bestehenden Rettungswege werden durch den Neubau nicht beeinflusst. Die Rettungswege von der Wartungsebene des Verladesilos werden gemäß MIndBauRL Punkt 5.6.6 hergestellt.

Lage und Anordnung von Löschwasser-Rückhalteanlagen

In den Antragsunterlagen wird die Lagerung von Stoffen der WGK 1 in Siloanlagen beschrieben. Gemäß vorliegendem Ausgangszustandsbericht sowie der einzelnen Silovolumina überschreiten die gelagerten Stoffe die Schwellenwerte der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL), weshalb NB IV.2.4 aufgenommen wurde.

Anlagen, Einrichtungen und Geräte für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden

Da sich die neuen Silos im Freien befinden und nur zur Aufnahme von nichtbrennbaren Stoffen dienen, sind Maßnahmen zur Rauch- und Wärmeableitung nicht erforderlich.

VI.2.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der TA Lärm, TA Luft und der ABA-VwV konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen (Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen).

VI.2.2.1 *Luftverunreinigungen*

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft Kap. 4 konkretisiert werden, erfüllt sind.

Grundsätzlich ist der Anlagenbetrieb bedingt durch die geschlossene Stoffführung emissionsarm. Die Emissionen beschränken sich im Wesentlichen auf Verdrängungsvorgänge beim Befüllen von Behältern und Lageranlagen und die Emissionen der Misch- und Klassieranlage. Die staubbeladene Luft wird jeweils erfasst und über verschiedene Entstaubungseinrichtungen gereinigt. Diese sind grundsätzlich geeignet, um die zu Vorsorge festgelegten Emissionsbegrenzungen/-grenzwerte einzuhalten.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist in Kapitel 5.3 eine Auflistung der Emissionsquellen und deren Volumenströme.

Demnach unterschreiten die Emissionsmassenströme der Anlage bezogen auf Partikel und Schwermetalle - auch unter Außerachtlassung der im Antrag angenommen zeitlichen Beschränkungen und damit unter Berücksichtigung einer Überbewertung der Emissionen - die Bagatellmassenströme der TA Luft, so dass davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Es besteht kein Anhaltspunkt, der eine Sonderfallprüfung notwendig erscheinen lässt.

Die Vorsorgeanforderungen an die Gesamtstaubemissionen nach 5.2.1, 5.4.2.1/2, 5.4.8.11b TA Luft sind mit NB IV.3.1 umgesetzt.

Nach Nr. 5.3.2.1 Abs. 1 TA Luft sollen die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messtechnisch überwacht werden. Deshalb wurde für die Emissionsquelle der Zentralfilteranlage die Durchführung von Einzelmessungen gefordert. Die Anpassung des Messintervalls gegenüber den Regelungen der TA-Luft erfolgt auf Grund der Anforderungen der ABA-VwV Abschnitt C 5.4.8.11b.

Die Ausführung der Emissionsquellen wird durch das beantragte Vorhaben nicht berührt. Den Angaben im letzten Emissionsbericht nach sind die Anforderungen der Ziffer 6.2.1 der DIN EN 15259 erfüllt.

Für die Bunkeraufsatzfilter kann der Nachweis entsprechend Nr. 5.3.2.1 Abs. 3 TA Luft über Gewährleistungsbescheinigungen des Herstellers erbracht werden.

VI.2.2.2 Geräusche

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm werden bei Bau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Die im Antrag vorgelegte schalltechnische Stellungnahme ist nachvollziehbar und plausibel. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

Gem. der Schallausbreitungsberechnung der Bestandanlage werden die IRW an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 11 dB(A) unterschritten und die beantragten Änderungen sind nicht geeignet, die bereits derzeit von BauMineral abgestrahlten Geräuschemissionen zu erhöhen.

Dabei wurde berücksichtigt, dass durch die Änderung keine Erhöhung der Gesamtkapazität der Anlage erfolgt, weshalb dies in den Tenor der Genehmigung übernommen wurde.

Die von der Anlage einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschimmissionen tragen daher auch weiterhin nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm bei bzw. verändern die aktuelle Immissionssituation nicht.

Zur Sicherstellung wurden die IRW-Unterschreitungen in IV.3.12 festgeschrieben. Dabei wurden den vielen Emittenten in der direkten Umgebung der Anlage Rechnung getragen, indem die erforderliche Unterschreitung nicht entsprechend 3.2.1 TA Lärm auf 6 dB(A), sondern im Sinne eines Sonderfalls (3.2.2) auf 10 dB(A) festgeschrieben wurde, da dies entsprechend 2.2 der TA Lärm dem Einwirkungsbereich der Anlage entspricht.

Da die bestehende Kraftwerksbebauung starken Einfluss auf die Geräuscheinwirkung an der Buerelderstraße hat wurde eine Auflage zur Detailprüfung bei Änderung der Bebauung mit Auswirkungen auf die Ausbreitung aufgenommen.

VI.2.2.3 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 5.7 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Betreiberin im Falle einer Betriebsstilllegung der Anlage ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

VI.2.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Die o.g. Anlage unterliegt bisher nicht den Pflichten der Störfallverordnung. Die Überprüfung der in den Antragsunterlagen gemachten Angaben zu den neuen im Betrieb eingesetzten Stoffen ergab, dass es sich hier ebenfalls nicht um Gefahrstoffe im Sinne der StörfallV handelt. Daher unterliegt die Anlage auch weiterhin nicht den Anforderungen der StörfallV.

Die hier beantragten Änderungen lassen ebenfalls keine Auswirkungen auf den benachbarten Betriebsbereich der Fa. Uniper Kraftwerke Scholven erkennen, daher besteht auch hier aus störfallrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf.

Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die beantragten Änderungen keine Bedenken.

VI.2.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

Die beantragten Änderungen haben keinen Einfluss auf den Umgang mit Abwasser der Anlage. Es fallen keine geänderten Abwasserströme an und es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

Die Anforderungen aus § 62 WHG sind erfüllt und stehen einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht entgegen.

In der Anlage wird insbesondere mit festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Anforderungen nach § 26 werden durch die bereits versiegelte Betriebsfläche, Silolagerung mit Entstaubungseinrichtung und die geschlossene Be- und Entladung erfüllt.

VI.2.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Nach erfolgter Prüfung kann auf die Erstellung eines AZB verzichtet werden.

Das Vorhandensein sowie der jährliche Durchsatz der relevanten gefährlichen Stoffe macht die regelmäßige Überwachung des Bodens und Grundwassers erforderlich.

Die auferlegten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in nationales Recht umsetzt, knüpft an die abstrakte Gefahr von relevanten gefährlichen Stoffen an. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Dass es zu entsprechenden Umwelteinwirkungen kommen kann, ist nicht bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil alle relevanten gefährlichen Stoffe so gehandhabt, gelagert oder produziert werden, dass sie in die Fallgruppen gem. NRW-Erlass vom 25. März 2020 eingeordnet werden können und damit

kein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt werden muss. Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht befreit nicht von der Verpflichtung zur Überwachung. Weder § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV noch die IE-RL sehen die Möglichkeit vor, von Boden- und Grundwasserüberwachungen abzusehen. Die Praxis der vergangenen Jahre bestätigt, dass es trotz zahlreicher Sicherungstechniken und Überwachungsmaßnahmen auch bei AwSV/VAwS-Anlagen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) regelmäßig zu Schadenfällen mit Stoffaustritten bis ins Grundwasser kommt.

Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Umwelteinwirkungen im Boden und im Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind insofern nicht ersichtlich. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV. Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte, von diesen Mindestintervallen abzuweichen. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

VI.2.6 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

In direkter Umgebung befinden sich die industriell geprägten Gebiete des Kraftwerks, des Gipskartonplattenwerkes und weiter östlich und südöstlich des Raffineriestandortes sowie die Bergehalde Scholven.

Durch das Vorhaben werden keine neuen Flächen versiegelt.

Die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde ergab, dass keine Bedenken gegen den Antrag bestehen. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.

Weder die Mischanlage, noch die Abfallbehandlungsanlage oder die Abfalllagerung entsprechen einem in Anlage 1 des UVPG aufgeführten Vorhaben.

VI.2.7 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Die Beteiligung der Arbeitsschutzbehörde ergab, dass gegen die Erteilung der Genehmigung aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

VI.2.8 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die Herstellung von Baustoffen aus Reststoffen der Industrie dient der Schonung von natürlichen Ressourcen.

Die Voraussetzungen nach § 5 KrWG sind soweit es um die Behandlung von Papieraschen geht im Antrag plausibel dargelegt.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

Auf die Festsetzung einer Sicherheitsleistung wurde verzichtet, da die voraussichtlichen Nachsorgekosten einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigen, und dadurch das Risiko der öffentlichen Hand, die Nachsorgekosten zu tragen, einerseits gering ist, während andererseits der Aufwand des Anlagenbetreibers zur Bereitstellung der Sicherheit sowie der Behörde bei der Einforderung relativ hoch ist.

VI.3 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.4 Kosten

Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

Hilger

Anhang 1: Antragsunterlagen**Ordner 1**

1. Vorblatt Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG	1 Seite
2. Deckblatt Ordner 1/2	1 Seite
3. Ergänzung (vervollständigter Formularsatz) vom 26.04.2024	18 Seiten
4. Anschreiben der Firma BauMineral GmbH vom 09.10.2023	4 Seiten
5. Inhaltsverzeichnis vom 09.10.2023 /19.12.2024	4 Seiten
6. Anschreiben der Firma BauMineral GmbH vom 19.12.2023	2 Seiten
7. Formular 1 – Antrag auf Genehmigung – vom 09.10.2023	3 Seiten
8. Kurzbeschreibung zum Vorhaben (Anlage 1.2)	12 Seiten
9. Beschreibung zum Vorhaben (Anlage 2)	7 Seiten
10. Vorblatt Karten und Lagepläne	1 Seite
11. Topographische Karte (mit Beurteilungsgebiet), M 1 : 25000	1 Seite
12. Grundkarte, M 1 : 5000	1 Seite
13. Amtlicher Lageplan, M 1 : 250	1 Seite
14. Übersichtslageplan (Standort Scholven) zur Information	1 Seite
15. Lageplan, M 1 : 500	
16. Vorblatt Schemata und Zeichnungen	1 Seite
17. Anlagenfließbild Werkserweiterung (Übersicht), Nr. 1010927-01-01	1 Seite
18. Anlagenfließbild Lose-Verladung, Nr. 1010927-01-03	1 Seite
19. Anlagenfließbild Silomodulanlagen, Nr. 1010927-01-02	1 Seite
20. Anlagenfließbild Druckfördersilos, Nr. 1010927-01-04	1 Seite
21. Maschinenaufstellungspläne	4 Seiten
22. Vorblatt Formulare und Detailangaben	1 Seite
23. Formular 2 – Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	1 Seite
24. Formular 3 – Technische Daten	5 Seiten
25. Anhang zum Formular 3	1 Seite
26. Produktdatenblatt EFA-Füller® D4	2 Seiten
27. Zertifikat Leistungsbeständigkeit vom 03.04.2020 Flugasche, EFA-Füller D4	1 Seite
28. Formular 4 Blatt 3 – Verwertung/Beseitigung von Abfällen	1 Seite
29. Angaben zu Sicherheits- und Produktdatenblättern	1 Seite
30. Sicherheitsdatenblatt ASCEM® -glass	4 Seiten
31. Produktspezifikation (gemahlene) INVIE® -Glas SXXX	3 Seiten
32. Sicherheitsdatenblatt Flugasche	4 Seiten
33. Sicherheitsdatenblatt Filterasche	4 Seiten
34. Sicherheitsdatenblatt Pottasche	16 Seiten
35. Sicherheitsdatenblatt Natriummetasilikat	12 Seiten
36. Sicherheitsdatenblatt Tetrapotassium	10 Seiten
37. Sicherheitsdatenblatt Natriumcarbonat	5 Seiten
38. Angaben zu Emissionen inkl. Anhang – Quellenverzeichnis und Gesamtstaubemissionsermittlung	8 Seiten
39. Formular 4 Blatt 1 – Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	1 Seite
40. Formular 5 – Quellenverzeichnis (Luft)	1 Seite
41. Formular 6 – Abgasreinigung	2 Seiten
42. Emissions-Quellenplan (Stand 06.10.2023)	1 Seite

43. Prüfbescheinigung Zentralfilter	1 Seite
44. Prüfbescheinigung Silofilter 48	1 Seite
45. Angaben zum TEHG	1 Seite
46. Angaben zu Wasser und Abwasser	1 Seite
47. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2 Seiten
48. Angaben zu Abfällen	2 Seiten
49. Ermittlung der Entsorgungskosten	1 Seite
50. Angaben zu Anlagensicherheit und Arbeitsschutz	2 Seiten
51. Angaben zur 12. BImSchV	1 Seite
52. Angaben zur Betriebseinstellung	1 Seite
53. Angaben zu Umwelt, Natur, Boden und Artenschutz	2 Seiten
54. Vorblatt Zertifikate (und sonstige Nachweise)	1 Seite
55. Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb (Makeln und Befördern) gemäß § 56 des KrWG i. V. m. der EfbV, Rev. 1	3 Seiten
56. Abschlussbericht über ein Wiederholungs-Energieaudit gem. DIN EN 16247-1 (Auszug/Zusammenfassung)	3 Seiten
57. Zertifikat Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach DIN ISO 45001:2018, Rev. 1	2 Seiten
58. Zertifikat Umweltmanagement nach DIN ISO 14001:2015, Rev. 1	2 Seiten
59. Zertifikat Qualitätsmanagement nach DIN ISO 9001:2015, Rev. 1	2 Seiten
60. Vorblatt Gutachtliche Stellungnahmen	1 Seite
61. Schalltechnische Stellungnahme der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Fritz-Schupp-Str. 4, 45899 Gelsenkirchen, Bericht-Nr. M 172012/01	14 Seiten
62. Brandschutztechnische Stellungnahme der BrBB PartG mbB, Alte Bahnhofstr. 161, 44892 Bochum, Nr. 22040 vom 09.05.2023	12 Seiten
63. Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht der arcon Ingenieurgesellschaft mbH, Wilhelminenstr. 165-167, 45881 Gelsenkirchen, Nr. GE231701 B01b/MD, inkl. Anlagen	83 Seiten
64. Stellungnahme der ABConsult Bochum zum Entfall der Abfalleigenschaften vom 11.12.2023	8 Seiten

Ordner 2

65. Vorblatt Bauunterlagen	1 Seite
66. Inhaltsverzeichnis zum Bauantrag	1 Seite
67. Bauantrag vom 06.10.2023	2 Seiten
68. Nachweis Bauvorlageberechtigung vom 17.12.2015	1 Seite
69. Baubeschreibung vom 06.10.2023	3 Seiten
70. Fragebogen zur Baustatistik	3 Seiten
71. Ergänzende Baubeschreibung vom 06.10.2023	3 Seiten
72. Ergänzende Betriebsbeschreibung vom 06.10.2023	4 Seiten
73. Hinweis auf Lageplan	1 Seite
74. Flurkarte NRW, M 1 : 1000	1 Seite
75. Lageplan, M 1 : 500	1 Seite
76. Loseverladesilos, Ebene ± 0.00m, Ebene +6.80m, Ebene +27.80m	1 Seite

77. Loseverladesilos Systemschnitte	1 Seite
78. Silomodulanlage Ebene $\pm 0.00\text{m}$	1 Seite
79. Systemschnitt Silomodulanlage	1 Seite
80. Druckfördersilos Ebene $\pm 0.00\text{ m}$	1 Seite
81. Druckfördersilos Systemschnitt	1 Seite
82. Herstellungskosten	1 Seite

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
- AVwGebO
NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Ersatzbaustoff
V Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 409)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)